

Satzung des Cannabis Social Club Blumen Theo Reutlingen e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Cannabis Social Club Blumen Theo Reutlingen e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Reutlingen, und soll ins Vereinsregister eingetragen werden
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Ziele und Aufgaben des Vereins

Der ausschließliche Zweck des Cannabis Social Club Blumen Theo Reutlingen e.V. ist der der gemeinschaftliche nichtgewerbliche Eigenanbau und die Weitergabe des in gemeinschaftlichem Eigenanbau angebauten Cannabis zum Eigenkonsum durch und an Mitglieder, die Weitergabe von beim gemeinschaftlichen Eigenanbau gewonnenem Vermehrungsmaterial für den privaten Eigenanbau an ihre Mitglieder, an sonstige Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, oder an andere Anbauvereinigungen sowie die Information von Mitgliedern über cannabisspezifische Suchtprävention und -beratung.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Cannabis Social Club Blumen Theo Reutlingen e.V können alle natürlichen Personen werden. Stimmberechtigt sind ausschließlich natürliche Personen. Die Mitgliederzahl ist auf 500 begrenzt. Eine Person darf nur Mitglied in einer Anbauvereinigung sein.
2. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand eine Mitgliedschaft ab, besteht das Recht den Antrag der darauffolgenden Mitgliederversammlung vorzulegen. Diese entscheidet dann erneut und endgültig.
3. Der Antrag auf Annahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Bei Antragstellung hat das antragstellende Mitglied durch Vorlage eines amtlichen Lichtbilddokuments (Personalausweis oder Reisepass) oder sonstiger geeigneter amtlicher Dokumente nachzuweisen, dass er oder sie einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und das 21. Lebensjahr vollendet hat. Als Mitglied in dem Verein wird nur aufgenommen, wer gegenüber dem Verein schriftlich oder elektronisch versichert, dass er oder sie kein Mitglied in einer anderen Anbauvereinigung ist und er oder sie seinen/ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zumindest für 6 Monate in Deutschland ist. Die Selbstauskunft ist vom Verein

3 Jahre aufzubewahren. Sollte sich der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt ändern, ist dies der Anbauvereinigung unverzüglich unter Angabe des neuen Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes mitzuteilen.

Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt 3 Monate. Für den Fall, dass sich der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt eines Mitglieds nicht mehr in Deutschland befindet, führt dies zum Verlust der Mitgliedschaft.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt, seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder diesem schadet. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Vor einem Beschluss ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Zur Mitgliederversammlung ist das Mitglied zu laden und anzuhören.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied darf an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Jedes Mitglied hat das Recht, in der Mitgliederversammlung abzustimmen.

2. Mitglieder können ohne Angabe von Gründen aus dem Verein austreten. Der Austritt kann zum Ende des laufenden Monats erfolgen.

3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen und beim gemeinschaftlichen Eigenanbau aktiv mitzuwirken.

§5 Vereinsmittel

1. Der Verein verfolgt keinerlei eigenwirtschaftlichen Zwecke und keine Gewinnerzielungsabsicht.

2. Mittel des Vereins dürfen nur nach Vorgaben dieser Satzung verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

3. Einnahmen erzielt der Verein durch Mitgliedsbeiträge.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Beitragspflicht

Das Beitragsaufkommen ist die einzige Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen monatlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

2. Arbeitsleistungen

Die Mitglieder der Anbauvereinigung haben beim gemeinschaftlichen Eigenanbau von Cannabis aktiv mitzuwirken. Eine aktive Mitwirkung ist insbesondere gegeben, wenn Mitglieder der Anbauvereinigung beim gemeinschaftlichen Eigenanbau und bei unmittelbar mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau verbundenen Tätigkeiten eigenhändig mitwirken.

3. Fälligkeit des Beitrags

Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils am 01. eines jeden Monats fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.

4. Höhe des Beitrags

(1) Die Mitglieder haben monatlich folgende Beiträge zu zahlen:

BT 50 (Bezug von 50 Gramm Cannabis im Monat) 630,00 €

BT 25 (Bezug von 25 Gramm Cannabis im Monat) 317,50 €

BT 15 (Bezug von 15 Gramm Cannabis im Monat) 192,50 €

BT 10 (Bezug von 10 Gramm Cannabis im Monat) 130,00 €

BT 5 (Bezug von 5 Gramm Cannabis im Monat) 67,50 €

Bei Bezug von BT 50 erfolgt die Abgabe in mindestens zwei Schritten, gemäß den gesetzlichen Vorgaben.

(2) Die Art der Mitgliedschaft kann monatlich durch eine schriftliche Mitteilung geändert werden.

(3) Der Mitgliedsbeitrag ist auch bei Abnahmen geringerer Mengen oder Ausfall der Ernte zu entrichten.

5. Zahlungsform

(1) Die Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

(2) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

6. Beitragsrückstand

(1) Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 5 Euro je Mahnung.

7. Soziale Härtefälle

In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.

8. Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

9. Aufnahmegebühr

Eine Aufnahmegebühr kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

10. Umlage

Über eine Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung.

11. Änderungen der Mitgliedsbeiträge durch den Vorstand

1. Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen der Mitgliedsbeiträge eigenständig zu beschließen, ohne eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Änderungen der Mitgliedsbeiträge dürfen nur aus folgenden Gründen erfolgen:

a) bei Schwankungen der Abnahmemengen aufgrund von unvorhersehbaren Ereignissen wie bspw. Missernten oder zurückzurufenden Chargen bei Kontaminierung, Auftreten einer Pandemie, etc.

b) bei Erhöhungen oder Verringerungen der Allgemeinen Betriebskosten

2. Die Mitglieder sind über Änderungen der Mitgliedsbeiträge spätestens 4 Wochen vor deren Inkrafttreten schriftlich oder elektronisch zu informieren.

§7 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

I. Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird in der Regel von dem/der Vorstandsvorsitzenden geleitet. Ersatzweise kann die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung wählen. Die Wahl erfolgt offen durch Akklamation.

2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- a) die Wahl des Vorstandes in geheimer Wahl
- b) die Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
- c) die Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
- d) die Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- e) die Entgegennahme des Geschäfts- und Tätigkeitsberichts des Vorstandes
- f) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- g) die Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
- h) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins

3. Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen eingeladen. Die Einladung erfolgt

elektronisch, wenn das Mitglied dem nicht schriftlich widerspricht. Die Frist für die Einladung orientiert sich am Zeitpunkt der Absendung durch den Vorstand bzw. die Geschäftsstelle. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr (Jahreshauptversammlung), ansonsten, soweit es erforderlich ist oder der Vorstand sie einberuft.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn mindestens 25 Prozent der Mitglieder des Vereins diese unter Angabe von Gründen und Nennung einer Tagesordnung schriftlich verlangen. Die Mitgliederversammlung hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags stattzufinden.

5. Allgemeine Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

6. Über die Beschlüsse und den wesentlichen Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

Es wird von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterschrieben.

7. Alle Mitglieder, die nicht mit ihrem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate im Verzug sind, sind stimm- und antragsberechtigt. Anträge auf Satzungsänderung, außerordentliche Neuwahlen oder Auflösung sind mindestens vier Wochen vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen und mit der fristgemäßen Einladung zu versenden. Solche Anträge sind als Initiativanträge unzulässig.

8. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlung kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten die Öffentlichkeit mit Mehrheitsbeschluss herstellen.

II. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

2. Die Mitgliederversammlung kann zum angekündigten Tagesordnungspunkt Wahlen beschließen, dass der Vorstand um eine bestimmte Anzahl von Beisitzern/innen zu erweitern ist. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

3. Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins nach außen genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes.

4. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Er bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

5. Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen. Die Sitzungen sind in der Regel vereinsöffentlich, sofern Datenschutzbestimmungen keine Vertraulichkeit verlangen.

6. Alle Mitglieder sind berechtigt, Anträge an den Vorstand zu stellen.

7. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren, die Protokolle sind den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

8. Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf eine angemessene Aufwandsentschädigung für seine ehrenamtliche Tätigkeit zu erhalten. Die maximale Höhe der Entschädigung wird durch die Verdienstgrenze der geringfügigen Beschäftigung geregelt. Zuständig für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung des Vertrages ist der Vorstand.

Jedes einzelne Mitglied des Vorstandes ist von den Befreiungen der Beschränkungen des §181 BGB befreit.

Die Angemessenheit der Vergütung des Vorstandes ist binnen sechs Wochen nach Vorliegen des Jahresabschlusses des Vorjahres zu überprüfen. Eine Überprüfung der Vergütung des Vorstandes auf die Angemessenheit hin, findet auch statt, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies den anderen Mitgliedern gegenüber schriftlich verlangt.

§8 Satzungsänderung und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind von der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten und vom Vorstand den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
2. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
3. Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.
4. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von einer zuständigen Behörde vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
5. Bei Auflösung des Vereins geht ein mögliches Vereinsvermögen nach Liquidation zu gleichen Teilen an folgende Vereine:
 - Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V.
 - Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e.V. (BAG: WM)
 - Brot für die Welt Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.

Reutlingen, den 11.09.2025